

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Smart Readiness Indicator für Gebäude (SRI)

Entwurf eines delegierten Rechtsaktes für die
Einführung eines europäischen Intelligenz-
fähigkeitsindikators für Gebäude

Berlin, 15. Juli 2020



1 Zusammenfassung

Die im Mai 2018 novellierte EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sieht die Einführung eines Indikators zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden vor. Dieser Intelligenzfähigkeitsindikator (Smart Readiness Indicator, SRI) sollte ursprünglich durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 mit einem delegierten Rechtsakt eingerichtet werden. Technische Modalitäten für eine Testphase und die Umsetzung auf nationaler Ebene sollen in einem noch ausstehenden Durchführungsrechtsakt geregelt werden. Die Umsetzung eines zukünftigen SRI wird den Mitgliedsstaaten gemäß EPBD freigestellt.

Der BDEW begleitete mit seinem Marktpartnerverbund, der HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V., im Rahmen des Stakeholderdialogs die Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlages für die Kommission auf europäischer Ebene, gab bereits 2018 mit einer Grundlagenstudie Impulse für eine transparente und praxisnahe Umsetzung¹ und unterstützte eine Bachelorarbeit zum Thema Interoperabilität und SRI².

Nach Auffassung des BDEW kann ein zukünftiger SRI einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden zu bewerten, vergleichbar zu machen und so die Verbreitung smarter Technologien für eine Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor zu unterstützen. Eine damit ebenfalls einhergehende Bewertung der vorgelagerten Energieinfrastruktur kann eine verbesserte Netz- sowie Marktdienlichkeit von Gebäuden abbilden und leistet damit einen wichtigen An Schub für den weiteren Ausbau der Sektorkopplung. Der BDEW begrüßt den nun vorliegenden Entwurf eines delegierten Rechtsaktes, der einen Rahmen für das zukünftige SRI-Bewertungsschema vorschlägt und bezieht im Folgenden Stellung.

¹ <https://www.hea.de/projekte/smart-readiness-indicator-sri>

² https://www.bdew.de/media/documents/Anlage_STN_Bachelorarbeit_SRI.pdf

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen

2.1 SRI-Rahmen für die Energieeffizienz von Gebäuden

Der europäische Green Deal räumt dem Gebäudesektor auf dem Weg zu einer klimaneutralen Europäischen Union eine zentrale Rolle ein. Vor dem Hintergrund der aktuell in der Ausarbeitung befindlichen EU-Renovierungswelle begrüßt der BDEW, dass die Energieeffizienz von Gebäuden im Anhang II des Verordnungsentwurfs eines von sieben zentralen SRI-Bewertungsmerkmalen ist. Nach Auffassung des BDEW kann der zukünftige SRI durch die Abbildung intelligenter Gebäudeautomatisierung und -steuerung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Gebäude zukünftig in der Lage sein können, ihren Betrieb eigenständig effizient zu gestalten und die Nutzer automatisch über Effizienzabweichungen zu informieren.

Den Informationsauftrag des SRI sieht der BDEW als zentrales Ergebnis der Bewertung der Gebäudeintelligenz: Nur ein nutzerorientierter, transparenter und leicht verständlicher SRI kann diese Aufgabe erfüllen. Diesen Kriterien sollte bei der weiteren Entwicklung Rechnung getragen werden.

Die optionale Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten bietet im Gleichlauf mit der EU-Renovierungswelle und den nationalen langfristigen Renovierungsstrategien (LTRS) aus Sicht des BDEW eine gute Möglichkeit, geeignete Gebäudeinfrastrukturen systematisch zu erfassen und die erhobenen Daten strategisch für die Modernisierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden zu nutzen. Der BDEW spricht sich in diesem Zusammenhang für Freiwilligkeit und gegen verpflichtende Maßnahmen im Zuge einer SRI-Gebäudebewertung aus.

Energieeffizienzpotenziale ergeben sich maßgeblich durch die Interoperabilität unterschiedlicher technischer Gebäudekomponenten wie Heizung, Wohnungslüftung oder Trinkwassererwärmung. Ein zukünftiger SRI sollte vor diesem Hintergrund eine technologieoffene Erfassung unterschiedlicher Komponenten erlauben, die zugleich ein Benchmarking wichtiger Ausstattungsmerkmale ermöglichen.

Der Verordnungsentwurf beschreibt in dem Absatz 6 die Möglichkeit einer Bewertung durch den Eigentümer bzw. Nutzer selbst. Diese Öffnung sieht der BDEW kritisch, da die Bewertung komplexer Technologiekomponenten durch ggf. fachfremde Personen ein hohes Fehlerpotenzial mit sich bringt und die Kohärenz und Vergleichbarkeit des europäischen Ansatzes gefährden können. Der BDEW spricht sich vorzugsweise für eine Bewertung durch Experten aus, die auf Ebene der Mitgliedsstaaten auch zu der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude berechtigt sind. Eine Möglichkeit, die auch der Verordnungsentwurf der Kommission berücksichtigt.

Für die Ergebnisdarstellung des SRI, die den jeweiligen Adressaten (Eigentümer, Mieter) übermittelt wird, schlägt der Anhang IX des Verordnungsentwurfs 15 festgelegte Inhalte vor. Der BDEW geht davon aus, dass dort lediglich die Mindestanforderungen beschrieben werden. Die Möglichkeit einer individuellen Ausgestaltung auf nationaler Ebene für die Aussteller sollte gegeben sein, um den Anforderungen der unterschiedlichen Nutzergruppen und dem heterogenen Gebäudebestand gerecht zu werden.

Der noch ausstehende Durchführungsrechtsakt für die detaillierte Umsetzung eines SRI sollte dazu genutzt werden, in einer Testphase erste Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten zu sammeln und auf europäischer Ebene zu spiegeln.

2.2 SRI-Rahmen für Digitalisierung, Energieflexibilität und Energiespeicher

Die Einführung eines SRI birgt erhebliche Chancen, der Digitalisierung des Gebäudesektors neuen Schub zu verleihen. So sollte der zukünftige Indikator nach Auffassung des BDEW unter anderem die Leistungsfähigkeit eines Gebäudes im Hinblick auf die installierten smarten Anwendungen, IT-Infrastrukturen sowie die Interoperabilität und Datenkompatibilität transparent abbilden. Die Verwendung entsprechender Bewertungskriterien sollte einen Anreiz setzen, Gebäude im Sinne einer intelligenten Vernetzung der Sektoren auszustatten und somit eine Basis für die Anwendung digitaler Produkte und Services zu schaffen. Mit einer digitalen Ausstattung von Gebäuden – inklusive einer Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen (mME) bzw. intelligenten Messsystemen (iMsys) – können Softwarelösungen, die ein datenbasiertes Management des Verbrauchs in Echtzeit, Echtzeit-Abrechnungen oder individuelle Tarife ermöglichen, zum Einsatz kommen.

Der BDEW setzt sich im weiteren Erarbeitungsprozess dafür ein, dass die Systemdienlichkeit eines Gebäudes bei einer Berechnung des SRI im Vordergrund steht. Dies umfasst einerseits die Unterstützung der Anforderungen aus dem Netzbetrieb als auch die Nutzung Erneuerbarer Energien, z. B. in Form einer netz- oder prognoseorientierten Steuerung in Bezug auf die Speicherauslastung. So kann eine entsprechende SRI-Bewertungslogik zu einer netz- sowie marktdienlichen Ausrichtung des Energiebezugs von Gebäuden beitragen. Unter Einbeziehung von Strom- oder Wärmespeichern bzw. durch Nutzung der Speicherkapazität von Gebäuden, Bauteilen oder Kühlsystemen über intelligente Steuerungen können diese lastflexibel eingesetzt werden. Voraussetzung für einen lastflexiblen Speicherbetrieb sind in jedem Fall intelligente Steuerungen, welche die Lastanforderungen aus dem vorgelagerten Netz berücksichtigen können. Mit Energieverbrauchskennzahlen eines Gebäudes kann perspektivisch auch die Leistung des Netzanschlusses effizient ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Informationen für einen optimierten Gebäudebetrieb ausgetauscht werden können.

Die für einen systemdienlichen Betrieb notwendigen Gebäudeinfrastrukturen und Anwendungen sollten nach Auffassung des BDEW in der zukünftigen SRI-Berechnungslogik entsprechend stark gewichtet werden.

2.3 SRI-Rahmen für die Ladeinfrastruktur für Elektroautos

Für die Elektromobilität spielt die Möglichkeit, das Elektroauto zu Hause oder bei dem Arbeitgeber laden zu können („privates Laden“), eine Schlüsselrolle. Im privaten Bereich finden über 85 Prozent der Ladevorgänge³ statt. Der BDEW befürwortet daher die explizite Aufnahme des technischen Bereichs der Ladeinfrastruktur in den Anhang IV des Verordnungsentwurfs.

³ Fortschrittsbericht Nationale Plattform Elektromobilität (2018)

Nach Auffassung des BDEW sollte eine steuerbare, leistungsfähige Ladeinfrastruktur an und in Gebäuden einen Bewertungsschwerpunkt des zukünftigen SRI darstellen.

Im Sinne eines erfolgreichen Hochlaufs der Elektromobilität sollten möglichst viele Parkplätze in Neubauten – sowohl in Wohn- als auch in Nichtwohngebäuden – mit einer Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgerüstet sein. Spätere Nachrüstungskosten pro Parkplatz sind spezifisch um ein Vielfaches teurer. Hier kann ein zukünftiger SRI Nutzer und Gebäudeeigentümer informieren und so einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur leisten.

Darüber hinaus ist bei der privaten Ladeinfrastruktur für eine erfolgreiche Netzintegration der Elektromobilität entscheidend, dass diese mit der Funktionalität eines intelligenten Lastmanagements ausgestattet ist. Hinsichtlich des ausstehenden Durchführungsrechtsaktes, der die technischen Bewertungskriterien ausführen wird, weist der BDEW darauf hin, dass sich eine unterschiedliche Tiefe der Ladeinfrastruktur im Gebäudebereich in der SRI-Bewertung abbilden lassen sollte. Dafür sollten

- Gebäude ohne Ladepunkt und ohne vorbereitende Leerverrohrung
- Gebäude mit vorbereiteter Leitungsinfrastruktur (vorhandener Leerverrohrung)
- Gebäude mit vorhandener Ladeinfrastruktur sowie
- Gebäude mit vorhandener intelligenter Ladeinfrastruktur

kategorisch in der Berechnungslogik unterschieden werden. Der BDEW fordert hinsichtlich des zukünftigen Bewertungssystems einen klaren Anreiz für den Einbau intelligenter Ladeinfrastruktur, die ein Lastmanagement ermöglicht.